

[Home](#) > [Gründung](#) > [Gründungsfahrplan Einzelunternehmen](#)

Gründungsfahrplan Einzelunternehmen

Dieses Dokument wurde erstellt am 14.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Firmenwortlaut \(Firmenname\) bei Einzelunternehmen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Gewerbeanmeldung reglementierte Gewerbe \(Einzelunternehmen\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Für den Einzelunternehmer:](#)
 - [Für den gewerberechtigten Geschäftsführer:](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Gewerbeanmeldung freie Gewerbe \(Einzelunternehmen\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Eintragung in das Gewerberegister](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren](#)
- [Neue Selbstständige](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Sozialversicherung](#)
 - [Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung](#)
 - [Steuerpflicht](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Firmenbuch – Eintragung Einzelunternehmen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Anzeige Finanzamt](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Experteninformation](#)

- [Anzeige Sozialversicherung \(SVA\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Anmeldung Dienstnehmer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Gründungsfahrplan Einzelunternehmen

Aktuelle Informationen über die Gründung eines Einzelunternehmens, Gewerbeanmeldung, Firmenwortlaut, Firmenbuch, Meldung an das Finanzamt, Anmeldung von Arbeitnehmern etc.

HINWEIS Seit 31. Juli 2017 ist über das USP die [» elektronische Gründung](#) möglich.

Information für Einsteiger

Folgende Merkmale kennzeichnen Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer:

- Es handelt sich um natürliche Personen (im Gegensatz zu [» juristischen Personen](#) wie z.B. [» GmbH](#), [» AG](#))
- Sie sind für die Aufbringung des Kapitals alleine zuständig
- Sie tragen das volle Risiko für etwaige Verluste
- Sie haften persönlich mit ihrem Privatvermögen

Wenn Sie sich entschieden haben, ein Unternehmen zu gründen, ist es ratsam, vor der Gründung mit der Gründungsberatung der Wirtschaftskammer in Kontakt zu treten.

Bei der Gründung eines [» Einzelunternehmens](#) gilt es, Folgendes zu beachten:

- Seit 31. Juli 2017 können Sie die Gründung Ihres Einzelunternehmens schnell und einfach online im Unternehmensserviceportal erledigen. Ihre Gewerbeanmeldung, die Meldung beim Finanzamt, die Meldung bei der Sozialversicherung und einige andere behördlichen Schritte können Sie somit an einer Stelle durchführen. Sollten Sie sich für die [» eGründung Ihres Einzelunternehmens](#) entscheiden, finden Sie weitere Informationen auf USP.gv.at.
- Im Unternehmensgesetzbuch wird der Begriff des Unternehmertums so definiert: Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt – also eine auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, die nicht unbedingt auf Gewinn ausgerichtet sein muss.
- Eine natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt, kann dieses freiwillig jederzeit ins [» Firmenbuch](#) eintragen lassen. Erst, wenn das Unternehmen der **Rechnungslegungspflicht** unterliegt, muss diese Eintragung erfolgen. Der Rechnungslegungspflicht unterliegen jene Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten:
 - In zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: Umsatz über 700.000 Euro
 - Innerhalb eines Geschäftsjahres: Umsatz über eine Million Euro
- Ist eine Eintragung ins Firmenbuch erfolgt, muss die Firma (der Name, unter dem sämtliche Geschäfte betrieben werden) den **Rechtsformzusatz** "eingetragene Unternehmerin"/"eingetragener Unternehmer"/"e.U." tragen.
- Sie erlangen die **Gewerbeberechtigung**, indem Sie Ihr **Gewerbe** bei der zuständigen Gewerbebehörde anmelden.

HINWEIS Die Aufnahme der Tätigkeit Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits **ab dem Tag** der Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich. Die Gewerbeausübung von [» § 95-Gewerben](#) und des Rauchfangkehrergewerbes ist allerdings **erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids** möglich. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid innerhalb von **drei Monaten erlassen**.

Weitere Schritte, welche Sie im Zuge der **Unternehmensgründung** vornehmen müssen:

- [Finanzamt – Anzeige](#) (kann im Zuge der [» eGründung](#) auf USP.gv.at erfolgen)
- [Sozialversicherung \(SVA\) – Anzeige](#) (kann im Zuge der [» eGründung](#) auf USP.gv.at erfolgen)
- [» Arbeitnehmer – Anmeldung](#)

HINWEIS Eine betriebliche Versicherung (z.B. Sach-, Vermögensschaden- oder Personenversicherung) wird zur Absicherung von möglichen Risiken empfohlen. Nähere Informationen finden sich im "Leitfaden für Gründerinnen und Gründer" der Wirtschaftskammer.

Informationen zur Ausübung von [» freiberuflichen Tätigkeiten](#) finden sich auf den Seiten der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Berufsverbandes.

Weiterführende Links

- ➤ [Gründungsberatung der Wirtschaftskammer \(Gründerservice\)](#)
- ➤ [Leitfaden für Gründerinnen und Gründer \(Gründerservice der WKO\)](#)
- ➤ [Your Europe Business \(EU\)](#) (Informationen zu den entsprechenden Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten)
- ➤ [Online-Ratgeber "IT-Sicherheit für Ein-Personen-Unternehmen" \(IKT-Sicherheitsportal\)](#) (zeigt einfache und rasch umzusetzende Maßnahmen, um die IT-Sicherheit zu erhöhen)

Rechtsgrundlagen

- ➤ [Unternehmensgesetzbuch \(UGB\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Firmenwortlaut (Firmenname) bei Einzelunternehmen

HINWEIS Seit 31. Juli 2017 ist über das USP die ➤ [elektronische Gründung](#) möglich.

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die zur Rechnungslegung verpflichtet sind, sind auch zur Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet (eingetragene Unternehmerinnen/eingetragene Unternehmer). Die Rechnungslegungspflicht beginnt bei einem jährlichen Umsatz von 700.000 Euro. Nähere Informationen zur Buchführungspflicht finden sich im Kapitel "➤ [Firmenbucheintragung von Einzelunternehmen](#)".

Unternehmerinnen/Unternehmer, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind, haben im Geschäftsverkehr ihren Vor- und Zunamen zu verwenden. Sie können keine ➤ [Firma](#) führen, die den firmenbuchrechtlichen Schutz genießt.

Ins Firmenbuch eingetragene Unternehmerinnen/eingetragene Unternehmer können grundsätzlich auch Fantasienamen, Sach- (z.B. Holzhandel) oder Personenfirmen (Vorname, Familienname) als Firmenbezeichnung führen.

HINWEIS Ist ein ➤ [Einzelunternehmen](#) ins ➤ [Firmenbuch](#) eingetragen, muss die Firma den Zusatz "eingetragene Unternehmerin"/"eingetragener Unternehmer" beinhalten. Die Bezeichnung kann auch durch die Abkürzung "e.U." erfolgen.

Bei der Suche nach einem geeigneten Firmennamen müssen bestimmte Richtlinien beachtet werden. Ein Firmenwortlaut bzw. Zusätze zum Namen (Betriebs-, Markenbezeichnungen, Tätigkeitsangaben) können als Firma nur eingetragen werden, wenn sie nicht irreführend sind.

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und eine Unterscheidung von anderen Unternehmen erlauben.

Es muss daher neben der Täuschungseignung auch die Ähnlichkeit mit anderen Firmen und Unternehmensnamen bzw. -kennzeichen von der Unternehmerin/dem Unternehmer selbst bzw. von deren/dessen Rechtsvertretung geprüft werden. Dabei hilft beispielsweise eine Abfrage des ➤ [Firmenbuchs](#) und des Markenregisters, das Telefonbuch oder das Internet (Domain-Abfrage).

Empfehlenswert ist die Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Wirtschaftskammer zum Firmenwortlaut des Unternehmens. Mit der Vorlage dieser Stellungnahme bei der Anmeldung zum ➤ [Firmenbuch](#) kann das ➤ [Eintragsverfahren](#) bei Gericht beschleunigt werden.

Hierfür sind die entsprechenden Formulare von der zuständigen Wirtschaftskammer anzufordern, auszufüllen und

wieder an diese zu retournieren.

TIPP Hilfestellung bei der richtigen Wahl des Firmenwortlauts findet sich auf dem Portal der Wirtschaftskammern bzw. kann in einem persönlichen Gespräch mit einer WKO-Gründungsberaterin/einem WKO-Gründungsberater gegeben werden.

Weiterführende Links

- [» Wirtschaftskammer \(WKO\)](#)
- [» Hilfestellung bei der richtigen Wahl des Firmenwortlauts \(WKO\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 17 bis 20](#) und [» 189](#) [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)
- [» Firmenbuchgesetz](#) (FBG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Gewerbebeanmeldung reglementierte Gewerbe (Einzelunternehmen)

Inhaltliche Beschreibung

HINWEIS Seit 31. Juli 2017 ist über das USP die [» elektronische Gründung](#) möglich.

Eine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt, kann dann selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden, wenn das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes angemeldet worden ist.

Sowohl **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer** als auch **juristische Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragene Personengesellschaften** benötigen für die Ausübung eines Gewerbes eine [» Gewerbeberechtigung](#).

Informationen zur Gewerbebeanmeldung von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften finden sich im Thema "[» Gründungsfahrplan Gesellschaften](#)".

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die den [» Befähigungsnachweis](#) für [» reglementierte Gewerbe](#) nicht erbringen können, müssen eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen, die/der den Befähigungsnachweis erbringt.

Eine [» Geschäftsführerbestellung](#) ist auch dann vorgeschrieben, wenn die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer keinen Wohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis einer Geschäftsführerbestellung entfällt insbesondere für EWR-Staatsangehörige oder Schweizerinnen/Schweizer die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR bzw. in der Schweiz haben.

Detaillierte Informationen zum Thema "Gewerbe – Anmeldung" [» in englischer Sprache](#) finden sich ebenfalls auf USP .gv.at.

Betroffene Unternehmen

Jedes Einzelunternehmen, das ein reglementiertes Gewerbe ausüben möchte

Voraussetzungen

Für den Einzelunternehmer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere ➤ [Drittstaaten](#): ➤ [Aufenthaltsberechtigung](#)
- Eigenberechtigung: ab 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann ➤ [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden.
- Befähigungsnachweis oder
- Bescheid über die ➤ [Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- Bescheid über die ➤ [Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#) bei EU- bzw. EWR-Bürgerinnen/EU- bzw. EWR-Bürgern

Für den gewerberechtlchen Geschäftsführer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere ➤ [Drittstaaten](#): ➤ [Aufenthaltsberechtigung](#)
- Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
- Eigenberechtigung: ab 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann Nachsicht vom Gewerbeausschluss erteilt werden
- Befähigungsnachweis oder
- Bescheid über die ➤ [Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- Bescheid über die ➤ [Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)
- Beschäftigung als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin/sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit)

ACHTUNG In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können).

Fristen

Es sind keine Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die ➤ [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In ➤ [Statutarstädten](#): der ➤ [Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das ➤ [Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Das Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung kann mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Genaue Standort der Gewerbeausübung
- Genaue Bezeichnung der Gewerbebeanmelderin/des Gewerbebeanmelders:
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer
- **Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtlchen Geschäftsführerin/eines gewerberechtlchen Geschäftsführers:**
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit der gewerberechtlchen Geschäftsführerin/des gewerberechtlchen Geschäftsführers

- Sozialversicherungsnummer
- Dienstgeberkontonummer

TIPP Wenn Sie sich an Ihre zuständige [Wirtschaftskammer](#) wenden, unterstützt diese Sie kostenlos bei der Gewerbebeanmeldung.

Die Gewerbebeanmeldung ist **sofort rechtswirksam**, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Das Gewerbe kann ab dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden.

Die Gewerbeausübung von [§ 95-Gewerben](#) und des Rauchfangkehrergewerbes ist **erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids** möglich. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid innerhalb von **drei Monaten erlassen**.

HINWEIS Bei § 95-Gewerben und dem Rauchfangkehrergewerbe wird auch die Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers erst mit der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids wirksam.

Eintragung in das Gewerberegister

Die Anmelderin/der Anmelder wird bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten ab rechtswirksamer Anmeldung (d.h. wenn alle Unterlagen bei der Behörde eingelangt sind und die individuelle Befähigung rechtswirksam festgestellt ist) in das **Gewerberegister eingetragen**.

Sind zum Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. alle Unterlagen vorhanden und wird ein Antrag auf eine allenfalls erforderliche

- [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) oder
- [Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- [Anerkennung oder Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

spätestens gleichzeitig mit der Gewerbebeanmeldung eingebracht, muss die Behörde einen innerhalb der Dreimonatsfrist erlassenen Bescheid berücksichtigen.

BEISPIEL Eine nach der Anmeldung rechtskräftig erteilte Nachsicht zu Gunsten der Anmelderin/des Anmelders kann von der Gewerbebehörde dann berücksichtigt werden, wenn das Nachsichtsansuchen spätestens gleichzeitig mit der Gewerbebeanmeldung eingebracht worden ist.

Als **Tag der rechtswirksamen Gewerbebeanmeldung** gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Gewerbebehörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung oder eine Gleichhaltung rechtswirksam erfolgt ist.

Die Behörde übermittelt Ihnen einen **Auszug aus dem Gewerberegister**; bei § 95-Gewerben zusätzlich einen **Feststellungsbescheid**.

Der Registerauszug wird Ihnen per Normalpost zugesandt. Haben Sie ein § 95-Gewerbe angemeldet, erhalten Sie den zur Ausübung des Gewerbes notwendigen Feststellungsbescheid per [RSb-Brief](#).

Sollten die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

Erforderliche Unterlagen

HINWEIS Die Vorlage der Personaldokumente entfällt bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen: [Geburtsurkunde](#) und [Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [Reisepass](#), [Bestätigung der Meldung](#).

Für den Einzelunternehmer:

- [Geburtsurkunde](#) und [Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [Reisepass](#) der Anmeldenden/des Anmeldenden
- [Aufenthaltsberechtigung](#) bei [Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich

- [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Bei Neugründung** zusätzlich
 - Erklärung über die Inanspruchnahme der Neugründungs-Förderung, die über das Unternehmensserviceportal im Rahmen der [» eGründung](#) abgegeben wurde oder Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)
- **Wenn vorhanden:** [» Befähigungsnachweis](#) (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung) oder
- **Wenn vorhanden:** Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- **Wenn vorhanden:** Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

Bei Bestellung eines Geschäftsführers: zusätzlich

- [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994
 - Erklärung für Gewerbeanmelderin/Gewerbeanmelder bzw. Bewilligungsbewerberin/Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitsverhältnis (bei reglementierten Gewerben: in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit)
 - Dienstgeberkontonummer
- [» Befähigungsnachweis](#) (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung) oder
- Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

Kosten

- **Für den Auszug aus dem Gewberegister auf Antrag**
 - Bundesgebühr: 7,20 Euro
 - Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro

Zusätzliche Informationen

Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben beginnen, die unter die Gewerbeordnung fällt, besteht für Sie **Pflichtmitgliedschaft** bei der [» Wirtschaftskammer Österreich](#) sowie eine **Versicherungspflicht** nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Sie können Ihre Tätigkeit im Zuge der [» eGründung](#) über das Unternehmensserviceportal bei der [» Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) melden.

TIPP Nähere Informationen zur [Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) finden sich ebenfalls auf [USP.gv.at](#).

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 13](#), [» 39](#), [» 339](#), [» 340](#) ff [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

- [» Gewerbe-Anmeldung](#)
- [» Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Gewerbeanmeldung freie Gewerbe (Einzelunternehmen)

Inhaltliche Beschreibung

HINWEIS Seit 31. Juli 2017 ist über das USP die [» elektronische Gründung](#) möglich.

Eine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt, kann dann selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden, wenn das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes angemeldet worden ist.

Sowohl **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer** als auch **juristische Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragene Personengesellschaften** benötigen für die Ausübung eines Gewerbes eine [» Gewerbeberechtigung](#).

Informationen zur Gewerbeanmeldung von juristischen Personen und eingetragenen Personengemeinschaften finden sich im Thema "[» Gründungsfahrplan Gesellschaften](#)".

Bei freien Gewerben ist eine [» Geschäftsführerbestellung](#) vorgeschrieben, wenn die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer keinen Wohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis einer Geschäftsführerbestellung entfällt insbesondere für EWR-Staatsangehörige oder Schweizerinnen/Schweizer, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR bzw. in der Schweiz haben.

Informationen zur Gewerbeanmeldung von Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern zu [reglementierten Gewerben bzw. Teilgewerben](#) finden sich im entsprechenden Kapitel.

Detaillierte Informationen zum Thema "Gewerbe – Anmeldung" [» in englischer Sprache](#) finden sich auf USP.gv.at.

Betroffene Unternehmen

Jedes Einzelunternehmen, das ein freies Gewerbe ausüben möchte

Voraussetzungen

Für die Einzelunternehmerin/den Einzelunternehmer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere [» Drittstaaten](#): [» Aufenthaltsberechtigung](#)
- Eigenberechtigung: ab 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

Für die gewerbliche Geschäftsführerin/den gewerberechtiglichen Geschäftsführer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere [» Drittstaaten:](#) [» Aufenthaltsberechtigung](#)
- Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
- Eigenberechtigung: ab 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

ACHTUNG In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können).

Fristen

Es sind keine Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten:](#) der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Das Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung kann mittels Formular – persönlich, schriftlich oder elektronisch im Zuge der [» eGründung über das Unternehmensserviceportal](#) erfolgen.

Die Anmeldung muss folgende **Angaben** enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Genaue Standort der Gewerbeausübung
- Genaue Bezeichnung der Gewerbeanmelderin/des Gewerbeanmelders:
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer
- **Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers:**
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit der gewerberechtl. Geschäftsführerin/des gewerberechtl. Geschäftsführers
 - Bei Arbeitnehmereigenschaft:
 - Sozialversicherungsnummer
 - Dienstgeberkontonummer

TIPP Ihre zuständige [» Wirtschaftskammer](#) unterstützt Sie kostenlos bei der Gewerbeanmeldung.

Die Gewerbeanmeldung ist **sofort rechtswirksam**, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Das Gewerbe kann **ab dem Tag** der Anmeldung ausgeübt werden.

Eintragung in das Gewerberegister

Die Anmelderin/der Anmelder wird bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten ab rechtswirksamer Anmeldung (d.h. wenn alle Unterlagen bei der Behörde eingelangt sind) in das **Gewerberegister eingetragen**.

Sind zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. alle Unterlagen vorhanden und wird ein Antrag auf eine allenfalls erforderliche [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht, muss die Behörde einen innerhalb der Dreimonatsfrist erlassenen Bescheid berücksichtigen.

BEISPIEL Eine nach der Anmeldung rechtskräftig erteilte Nachsicht zu Gunsten der Anmelderin/des Anmelders kann von der Gewerbebehörde dann berücksichtigt werden, wenn das Nachsichtsansuchen spätestens gleichzeitig mit der

Gewerbeanmeldung eingebracht worden ist.

Als Tag der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Gewerbebehörde eingelangt sind und eine erforderliche Nachsicht rechtswirksam erfolgt ist.

Die Behörde übermittelt Ihnen einen **Auszug aus dem Gewerberegister**.

Der Registerauszug wird Ihnen per Normalpost zugesandt.

Sollten die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

Erforderliche Unterlagen

Die Vorlage der Personaldokumente entfällt bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, Bestätigung der Meldung.

Für die Einzelunternehmerin/den Einzelunternehmer:

- [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#) der Anmeldenden/des Anmeldenden
- [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Bei Neugründung:** zusätzlich
 - Erklärung über die Inanspruchnahme der Neugründungs-Förderung, die über das Unternehmensserviceportal im Rahmen der [» eGründung](#) abgegeben wurde oder Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

Bei Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers: zusätzlich

- [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:** Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994
 - Erklärung für Gewerbeanmelder bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis
 - Dienstgeberkontonummer

Kosten

- **Für den Auszug aus dem Gewerberegister auf Antrag**
 - Bundesgebühr: 7,20 Euro
 - Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro

Zusätzliche Informationen

Wenn Sie eine Tätigkeit auszuüben beginnen, die unter die Gewerbeordnung fällt, besteht für Sie **Pflichtmitgliedschaft** bei der [» Wirtschaftskammer Österreich](#) sowie eine **Versicherungspflicht** nach dem

Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Sie können Ihre Tätigkeit über das Unternehmensserviceportal im Zuge der [eGründung](#) bei der [Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) melden.

TIPP Nähere Informationen zur [Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) finden sich auf USP.gv.at.

Rechtsgrundlagen

- §§ [13](#), [39](#), [339](#), [340](#) ff [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren

- [Gewerbe – Anmeldung](#)
- [Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Neue Selbstständige

- [Allgemeines](#)
- [Sozialversicherung](#)
- [Steuerpflicht](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Als Neue Selbstständige werden solche Personen bezeichnet, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ [22](#) Z 1 bis 3 und 5 sowie § [23](#) [Einkommensteuergesetz 1988](#) – EStG 1988) erzielen und die für diese Tätigkeiten keine Gewerbeberechtigung benötigen (z.B. Autorinnen/Autoren, Vortragende, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten).

Ihre betriebliche Tätigkeit üben Neue Selbstständige im Rahmen eines Werkvertrages aus.

Ein Werkvertrag liegt laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (eine konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

HINWEIS Auch [Gesellschaften](#) können als Neue Selbstständige Werkverträge mit Auftraggeberinnen/Auftraggebern abschließen.

Die Merkmale der Neuen Selbstständigkeit decken sich im Wesentlichen mit jenen von [Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmern mit Gewerbeberechtigung](#). Dies sind:

- Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber
- Die Tätigkeit muss in der Regel nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte).
- Die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer ist nicht weisungsgebunden.
- Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verfügt über eine unternehmerische Struktur (Büro, Betriebsmittel etc.).

Der Werkvertrag zählt zu den Zielschuldverhältnissen, die mit der Erbringung des Werkes erfüllt sind. Das heißt, dass die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses bedeutet.

Seit 1. Jänner 2008 sind Neue Selbstständige in das Selbstständigenvorsorgemodell – analog der "Abfertigung neu" für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – integriert. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel "[Selbstständigenvorsorge für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige](#)".

Sozialversicherung

Neue Selbstständige haben ihre Tätigkeit selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden, wenn das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von 5.361,72 Euro für das Jahr 2019 übersteigt.

Frist: Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit

HINWEIS Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 wurde bei den Neuen Selbstständigen die Differenzierung zwischen großer und kleiner Versicherungsgrenze aufgegeben. Eine Pflichtversicherung ergibt sich künftig einheitlich dann, wenn die Einkünfte im Kalenderjahr das 12-Fache der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.

ACHTUNG Wer der Pflicht zur Versicherungsmeldung nicht nachkommt und rückwirkend in die Pflichtversicherung (nach Vorliegen des Steuerbescheides) einbezogen wird, wird nachträglich – zusätzlich zur Vorschreibung der Versicherungsbeiträge – mit einem Zuschlag von 9,3 Prozent belastet.

Neue Selbstständige sind [krankens-](#), [pensions-](#) und [unfallversichert](#).

Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung

Mit 1. Jänner 2009 können Selbstständige, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, auf freiwilliger Basis in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Frist: Personen, die ihre selbstständige Tätigkeit erst **ab dem 1. Jänner 2009 oder später** beginnen, können den Eintritt innerhalb von sechs Monaten ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt über die Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung erklären. Wenn der Eintritt innerhalb von drei Monaten ab Verständigung erklärt wird, beginnt die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit der Pensionsversicherung. Bei späterer Eintrittserklärung beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.

Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss **schriftlich** erklärt werden.

Steuerpflicht

Neue Selbstständige sind einkommensteuer-, jedoch nicht lohnsteuerpflichtig und müssen im Folgejahr eine [Einkommensteuererklärung](#) ([Formular E1](#)) beim [Wohnsitzfinanzamt](#) einreichen.

Frist:

- In Papierform: bis 30. April des Folgejahres
- Mit [FinanzOnline](#): bis 30. Juni des Folgejahres

ACHTUNG Wird die Einkommensteuererklärung durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater bzw. eine Wirtschaftstreuhänderin/einen Wirtschaftstreuhänder vorgenommen, sind auch längere Fristen möglich.

Bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist beim zuständigen [Finanzamt](#) eine Steuernummer zu beantragen.

Online-Ratgeber und -Rechner

[Sozialversicherung für selbstständig Erwerbstätige](#)

Weiterführende Links

- [» Steuerliche Veranlagung bei Einkünften aufgrund eines Werkvertrages \(BMF\)](#)
- [» Informationen zur Pflichtversicherung \(SVA\)](#)
- [» Beitragsrechner zur Berechnung der Beiträge aus der Pflichtversicherung \(SVA\)](#)
- [» Arbeitslosenversicherung für Selbstständige \(SVA\)](#)
- [» Broschüren und Infoblätter \(SVA\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#)
- [» Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch \(ABGB\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Firmenbuch – Eintragung Einzelunternehmen

Inhaltliche Beschreibung

Unternehmerisch tätige natürliche Personen (Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer), die der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen, sind zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren ein Umsatz von mehr als 700.000 Euro erzielt wird. Die Rechnungslegungspflicht tritt dann ab dem übernächsten Jahr ein.

Wenn in einem Geschäftsjahr ein Umsatz von mehr als einer Million Euro erzielt wird, ist die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer bereits ab dem folgenden Jahr rechnungslegungspflichtig.

Wenn die Grenze von 700.000 Euro in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird, entfällt auch die Rechnungslegungspflicht.

Ausgenommen von der Rechnungslegungspflicht sind:

- Angehörige der freien Berufe
- Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte
- Unternehmerinnen/Unternehmer mit Überschusseinkünften (Überschüsse der Einnahmen über die Werbungskosten, z.B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen)

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die nicht zur Rechnungslegung verpflichtet sind, können die Eintragung in das Firmenbuch freiwillig vornehmen und diese auch wieder löschen lassen.

HINWEIS Ist ein [» Einzelunternehmen](#) in das [» Firmenbuch](#) eingetragen, muss die [» Firma](#) die Bezeichnung "eingetragene Unternehmerin"/"eingetragener Unternehmer" beinhalten. Die Bezeichnung kann auch durch die Abkürzung "e.U." erfolgen.

Zuständige Stelle

- Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel sich der Sitz (Ort der Niederlassung) des Einzelunternehmens befindet
 - In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
 - In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch (Anmeldung) muss beim zuständigen Firmenbuchgericht gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich auf Papier oder im Wege des [»> Elektronischen Rechtsverkehrs \(ERV\)](#) einzubringen. Die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer muss den Antrag in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) fertigen.

Nähere Informationen zum "[»> Elektronischen Rechtsverkehr](#)" finden sich auf oesterreich.gv.at. Eine Liste der "[»> Übermittlungsstellen](#)", über die Eingaben elektronisch bei Gericht eingebracht werden können, findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- [»> Firma](#)
- Rechtsform
- Sitz (politische Gemeinde)
- Geschäftsanschrift
- Geschäftszweig
- Inhaberin/Inhaber mit Vor- und Zunamen und Geburtsdatum

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag angeschlossen werden:

- [»> Musterzeichnung](#), in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell)
- Allenfalls eine Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem [»> Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

TIPP Auf den Seiten des [»> Gründer-Service](#) der Wirtschaftskammer Österreich befindet sich ein Formular für die Musterzeichnung zum Download.

Kosten

- Eingabengebühr: 18 Euro bzw. 36 Euro, wenn die Einbringung nicht im [»> Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt
- Für die Eintragung der Firma: 8,80 Euro
- Für die Eintragung des Unternehmenssitzes: 8,80 Euro
- Für die Eintragung der Geschäftsanschrift: 8,80 Euro
- Für die Eintragung der Inhaberin/des Inhabers: 29 Euro

Hinzukommen die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift.

ACHTUNG Für gesetzlich näher definierte Neugründungen eines Betriebes sieht das [»> Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG) eine Befreiung von mit der Neugründung verbundenen Gebühren vor.

Es ist zu empfehlen, grundsätzlich die Unterstützung durch [»> eine Notarin/einen Notar](#) oder [»> eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt](#) bei der Eintragung der Firma in das Firmenbuch in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche Informationen

HINWEIS Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ermöglicht die **elektronische Einbringung** einer großen Zahl von **Firmenbucheingaben**. Damit wird die elektronische Übermittlung vereinfachter Anmeldungen im Firmenbuchverfahren gemäß § 11 Firmenbuchgesetz (FBG), die nicht der beglaubigten Form bedürfen und daher vom Unternehmen selbst eingebracht werden können, ermöglicht. Trotz der Bezeichnung "Anmeldungen" handelt es sich dabei um Änderungsmeldungen. Darunter fallen unter anderem Änderungen der Geschäftsanschrift, des Geschäftszweigs, der persönlichen Daten einer natürlichen Person oder einer inländischen/ausländischen juristischen Person. Weiters die Eintragung/Löschung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer GmbH, der Stammeinlage oder auch die Eintragung oder Löschung einer Aufsichtsrätin/eines Aufsichtsrats. Für die Nutzung des Formulars "[»> Firmenbuch – Allgemeine Eingabe](#)" ist eine Authentifizierung mittels **Bürgerkarte erforderlich**.

HINWEIS Eintragungen von Einzelunternehmen im Firmenbuch gelten als bekanntgemacht und müssen nicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlagen

- § [11](#) [» Firmenbuchgesetz](#) (FBG)
- [» Gerichtsgebührengesetz](#) (GGG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Für die Nutzung des Formulars "[» Firmenbuch – Allgemeine Eingabe](#)" ist eine Authentifizierung mittels Bürgerkarte erforderlich.

Stand: 16.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Anzeige Finanzamt

Inhaltliche Beschreibung

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit sowie der Standort des Unternehmens müssen dem zuständigen [» Finanzamt](#) gemeldet werden, dies kann im Zuge der [» eGründung für Einzelunternehmen](#) über das Unternehmensserviceportal (USP) erfolgen.

HINWEIS Wer bisher eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt hat, kann die Änderungsmeldung auch über [» FinanzOnline](#) (Funktion "Anträge/Erklärungswechsel") abgeben.

Im Zuge der Finanzmeldung bei ihrer eGründung über das USP beantragen Sie auch eine Steuernummer. Diese ist bei jedem weiteren Kontakt bzw. Schriftverkehr mit dem Finanzamt anzugeben.

Es kann im Zuge der erstmaligen Anmeldung auch die Zuteilung einer [» Umsatzsteueridentifikations-Nummer](#) (UID-Nummer) für das Unternehmen beantragt werden.

Fristen

Innerhalb eines Monats ab Beginn der Tätigkeit

Zuständige Stelle

- Wenn eine natürliche Person mit [» Wohnsitz](#) bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer einen Betrieb bzw. mehrere Betriebe/Betriebsstätten unterhält: das [» Wohnsitzfinanzamt](#)
- Wenn die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige weder [» Wohnsitz](#) noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (beschränkt Steuerpflichtige), ist jenes [» Finanzamt](#) zuständig, in dessen Bereich sich die Betriebsstätte befindet, bzw. bei Fehlen einer solchen das Finanzamt, in dessen Bereich die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige unbewegliches Vermögen besitzt. Ist dies nicht der Fall, ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Bereich die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige zuletzt ihren/seinen Wohnsitz hatte, bzw. jenes Finanzamt, welches vom abgabepflichtigen Sachverhalt zuerst Kenntnis erlangt.

Verfahrensablauf

Im Zuge der eGründung werden die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und der Standort des Unternehmens auch an das Finanzamt gemeldet. Dies geschieht mittels eines Fragebogens, der an das Finanzamt übermittelt wird. Aufgrund der Angaben entscheidet das Finanzamt, ob die Unternehmerin/der Unternehmer steuerlich veranlagt wird bzw. (sollte die Antragsstellerin/der Antragssteller das beantragt haben) über die Vergabe einer UID-Nummer.

Im Falle einer steuerlichen Veranlagung wird unter der jeweiligen Steuernummer und unter dem Namen der

Unternehmerin/des Unternehmers bzw. unter dem Firmennamen ein Steuerkonto geführt, auf dem alle Einzahlungen (» [Umsatz-](#), » [Einkommensteuer](#), lohnabhängige Abgaben) gutgeschrieben und von dem die Zahllasten abgebucht werden.

Wie bei einem Girokonto erstellt das Finanzamt über das Steuerkonto sogenannte Buchungsmittelungen, auf welchen Nach-, Vorauszahlungen oder Gutschriften ausgewiesen sind.

Zusätzliche Informationen

TIPP Allfällige Fragen können mit dem Infocenter des jeweiligen » [Finanzamtes](#) geklärt werden.

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 17.08.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Anzeige Sozialversicherung (SVA)

Inhaltliche Beschreibung

HINWEIS Seit 31. Juli 2017 ist über das USP die » [elektronische Gründung](#) möglich.

Die Pflichtversicherung in der » [Kranken-](#), » [Pensions-](#) und » [Unfallversicherung](#) beginnt für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer mit dem Tag der Gewerbeanmeldung.

Der Versicherungsbeginn ist über das Unternehmensserviceportal im Zuge der » [eGründung](#) oder bei der zuständigen Stelle direkt zu melden.

Fristen

Innerhalb eines Monats ab Beginn bzw. Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist die » [Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) des jeweiligen Bundeslandes oder die zuständige » [Gewerbebehörde](#). Beide Stellen können schnell und einfach über das Unternehmensserviceportal im Zuge der » [eGründung](#) erreicht werden.

Verfahrensablauf

Die Meldung des Versicherungsbeginns ist der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) des jeweiligen Bundeslandes oder der zuständigen Gewerbebehörde mittels Versicherungserklärung bekannt zu geben. Dies kann im Rahmen der » [eGründung](#) über das Unternehmensserviceportal erfolgen.

Die Versicherungserklärung kann auch per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

Wie Unternehmerinnen/Unternehmer durch die einmalige Registrierung im USP mit Hilfe eines einzigen Zugangs verschiedene weitere Services der Sozialversicherung nutzen können, wird in einem » [kurzen Film](#) erklärt.

Zusätzliche Informationen

Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben Selbstständige, die vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis angestellt waren. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Kapitel "» [Neue Selbstständige](#)".

Weiterführende Links

- [⇒ Gründungsberatung bei der Wirtschaftskammer \(Gründerservice\)](#)
- [⇒ Landesstellen der SVA](#)
- [⇒ Beginn und Ende der Pflichtversicherung \(SVA\)](#)
- [⇒ Online-Ratgeber "Sozialversicherung für selbständig Erwerbstätige" \(SV\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Anmeldung Dienstnehmer

Inhaltliche Beschreibung

Jede der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegende Person ist von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber beim zuständigen [⇒ Krankenversicherungsträger](#) unaufgefordert zur Versicherung zu melden. Dies betrifft sowohl Betriebe mit Lohnsummenverfahren als auch Betriebe mit Beitragsvorschreibeverfahren.

Fristen

Jede beschäftigte Person (Voll- und Teilversicherte) ist durch die Dienstgeberin/den Dienstgeber vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Zuständige Stelle

Die Anmeldung hat beim zuständigen [⇒ Krankenversicherungsträger](#) zu erfolgen.

Verfahrensablauf

Die Anmeldung gilt nur dann als erstattet, wenn sie mittels [⇒ ELDA](#) (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen an den Krankenversicherungsträger übermittelt wird.

Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere in Papierform, mittels E-Mail oder telefonisch, gelten als nicht erstattet.

Ausnahme: Bei Unzumutbarkeit bzw. bei Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragung (PC, Bildschirm etc.) kann eine Vor-Ort-Anmeldung mittels Fax oder telefonisch beim ELDA Competence Center erstattet werden. Dieses können Sie folgendermaßen erreichen:

Telefonnummer: 05 78 07 60

Faxnummer: 05 78 07 61

Wurde eine Vor-Ort-Anmeldung erstattet, ist eine elektronische Anmeldung binnen sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.

Natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten können nach erstatteter Vor-Ort-Anmeldung die Anmeldung binnen sieben Tagen in Papierform nachholen.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Zusätzliche Informationen

Besonderheit: Eine Abschrift der vollständigen Anmeldung ist der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer unverzüglich auszuhändigen.

Sanktionen: Liegt ein Meldeverstoß vor, können Beitragszuschläge oder Säumniszuschläge angelastet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten drohen seitens der Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstrafen.

Storno: Erfolgte eine Anmeldung zu Unrecht, weil beispielsweise die Beschäftigung wider Erwarten nicht aufgenommen wurde oder ein anderer Krankenversicherungsträger zuständig ist, ist die bereits erstattete Meldung zu stornieren.

Weiterführende Links

- [» Häufig gestellte Fragen: Dienstgeber \(Oberösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)
- [» UNDOK – Anlaufstelle für nicht gemeldete Arbeitende](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [» 33](#), [» 41](#) [» Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die notwendigen elektronischen Formulare sind in [» ELDA](#) bzw. Ihrer Lohnverrechnungssoftware integriert.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» ELDA](#) und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#). Wie Unternehmerinnen/Unternehmer durch die einmalige Registrierung im USP mit Hilfe eines einzigen Zugangs verschiedene Services der Sozialversicherung nutzen können, wird in einem [» kurzen Film](#) erklärt.

Für die Mindestangaben-Anmeldung steht Ihnen darüber hinaus ein entsprechendes Online-Formular zur Verfügung.

Sollte die Vor-Ort-Anmeldung auf Grund fehlender EDV-Ausstattung, Ausfall der Datenfernübertragung oder sonstigen Gründen in elektronischer Form nicht möglich sein, kann diese ausnahmsweise per Telefon oder via FAX beim ELDA Competence Center erstattet werden.

Telefonnummer: 05 78 07 60

Faxnummer: 05 78 07 61

Für Vor-Ort-Anmeldungen steht Ihnen eine Fax-Vorlage zur Verfügung, die Sie im Einzelfall jenen Mitarbeiterinnen/jenen Mitarbeitern zur Verfügung stellen können, die die Meldungen erstatten.

- [» Datensammelsystem ELDA](#)
- [» Online-Formular für Feedback](#)

Telefonische Auskünfte erteilt das [» Competence Center Oberösterreich](#) bzw. die diversen [» Ansprechpersonen in den Bundesländern](#).

Stand: 12.06.2019

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger